

## Amtliche Mitteilungen

### Tagesordnung zur Sitzung des Verwaltungsausschusses am 7. November 2023

Beginn: 18.30 Uhr  
Ort: Ratssaal des Rathauses, Markt 11, 04849 Bad Dübén

#### öffentlicher Teil

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beschlussfassung der Tagesordnung
3. Bestätigung der Niederschrift
4. Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe der Planerleistungen für die „Erstellung eines Sportstättenentwicklungskonzeptes für die Stadt Bad Dübén“
5. Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe von Planungsleistungen zur Realisierung des Vorhabens „Anpassung Hochwasserschutzdamm hinter der Burg“ im Rahmen des ZIZ-Förderprogramms
6. Informationen und Sonstiges

#### sowie ein nichtöffentlicher Teil

### Tagesordnung zur Sitzung des Stadtrates am 16. November 2023

Beginn: 18.30 Uhr  
Ort: Ratssaal des Rathauses, Markt 11, 04849 Bad Dübén

#### öffentlicher Teil

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beschlussfassung zur Tagesordnung
3. Bestätigung der Niederschrift
4. Bürgeranfragen
5. Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Bad Dübén für das Haushaltsjahr 2014
6. Beratung und Beschlussfassung zur Einführung von Stellplatzgebühren für Wohnmobile und Ausweisung weiterer Stellplätze für Wohnmobile ab dem 1. Januar 2024
7. Beratung und Beschlussfassung der Satzung zur zweiten Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Wohnbaufläche Waldstraße, Süd“
8. Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe von landschaftsbaulichen Leistungen zur Umsetzung von Los 1 „Grüne Stadt und Biodiversität im KoMoNa-Förderprogramm“
9. Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden sowie der Besitzer und Stellvertreter des Stadtwahlausschusses für die Kommunalwahlen 2024
10. Bestätigung der Sitzungstermine für den Stadtrat und Ausschusstätigkeit 2024
11. Informationen und Sonstiges

### Beschlussübersicht

*Der Stadtrat der Stadt Bad Dübén hat am 17. Oktober 2023 folgende Beschlüsse gefasst:*

#### Beschluss-Nr. 7-46-1108

Der Stadtrat der Stadt Bad Dübén ermächtigt die Bürgermeisterin der Änderung in der Besetzung des Aufsichtsrates der Kurbetriebsgesellschaft Dübener Heide mbH durch Änderung des § 10 Absatz 1 des Gesellschaftsvertrages mit Wirksamkeit zum Ablauf der Wahlperiode des Kreistages/Stadtrates im Jahr 2024 wie folgt:

„Der Aufsichtsrat setzt sich aus 11 (elf) Mitgliedern zusammen, die durch den jeweiligen Gesellschafter in den Aufsichtsrat entsandt werden.

Der Kreistag Nordsachsen entsendet widerruflich sechs Vertreter in den Aufsichtsrat, wobei fünf Sitze im Aufsichtsrat durch Mitglieder des Kreistages und ein Sitz durch eine kaufmännisch-wirtschaftlich oder in der Erholungs- und Tourismusbranche vorgebildete Person, die nicht Mitglied des Kreistages ist, zu besetzen sind. Der Stadtrat der Stadt Bad Dübén entsendet widerruflich drei Vertreter in den Aufsichtsrat, wobei zwei Sitze im Aufsichtsrat durch Mitglieder des Stadtrates und ein Sitz durch eine kaufmännisch-wirtschaftlich oder in der Erholungs- und Tourismusbranche vorgebildete Person, die nicht Mitglied des Stadtrates ist, zu besetzen sind.

Die Sparkasse Leipzig entsendet widerruflich zwei Vertreter in den Aufsichtsrat, wobei zwei Sitze durch den Vorstand zu besetzen sind.

Die Gesellschafter können jederzeit die Aufsichtsratsmitglieder durch andere Personen ersetzen. Entsendung und Abberufung ist der Geschäftsführung jeweils schriftlich mitzuteilen.“

mit „Ja“ zu stimmen.

#### Beschluss-Nr. 7-46-1109

Der Stadtrat der Stadt Bad Dübén nimmt zur Kenntnis und beschließt die Änderung des Gesellschaftsvertrages Wohnungsbaugesellschaft Bad Dübén mbH:

1. die Nachholung der Begründung zur Änderung des Unternehmenszwecks (§ 2 Absatz 1 Nr. 4) des Gesellschaftsvertrages zum Beschluss des Stadtrates vom 24. November 2016 | Beschluss-Nr. 6-29-226.

2. die Nachholung der Begründung zur Änderung der Einflussmöglichkeiten der Kommunalen Vertreter auf Unternehmensentscheidungen (§ 9 Abs. 1) des Gesellschaftsvertrages – Beschluss vom 24. November 2016 | Beschluss-Nr. 6-29-226.

3. § 9 „Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer“ des Gesellschaftsvertrages wie folgt zu ändern:

(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus insgesamt 6 Mitgliedern besteht. Die Mitglieder werden vom Stadtrat gewählt und widerruflich bestellt.

Zu 1.

Änderung des Unternehmenszwecks (§ 2 Absatz 1 Nr. 4 des Gesellschaftsvertrages) Übergeordnetes Ziel der Änderung des Gesellschaftszwecks ist die Sicherung des Kurstadtstatus der Stadt Bad Dübén. Die Stadt Bad Dübén ist seit 1948 staatlich anerkanntes Moorheilbad und Kurstadt. Dieser Status ist in einem regelmäßigen Abstand von 10 bis 15 Jahren durch Neuzertifizierung zu verteidigen. Der Kurstadtstatus ist für eine Kurstadt wie eine Pflichtaufgabe im Sinne der Sächsischen Gemeindeordnung zu betrachten. Mit dem Bau des Hotels an das Kurmittelhaus der Kurbetriebsgesellschaft KDH (Bade- und Saunalandschaft, Saal, Gastronomie, Kurmittelabteilung) sollte die Auslastung des Hauses zunächst gesichert und dauerhaft gesteigert werden, so dass der Zuschussbedarf für die Gesellschafter (Landkreis, Stadt, Sparkasse) verringert wird. Für die Investition in ein entsprechendes Hotel wurden Fördermittel im Bereich GR-Infra akquiriert. Förderbedingung 2005/2006 war eine Beteiligung privaten Kapitals an dieser Investition. Im Zuge dessen wurde die Heide Spa Hotel GmbH & Co KG gegründet, deren Komplementärin die KDH mbH selbst ist. Zur Einwerbung privaten Kapitals wurden Privatpersonen und juristische Personen des Privatrechts

#### Impressum

**Amtsblatt der Stadt Bad Dübén**

**Verantwortlich für den Inhalt:** Bürgermeisterin der Stadt Bad Dübén

**Herstellung und Vertrieb:** Verlagshaus „Heide-Druck“, Bad Dübén

Für telefonisch eingebrachte Änderungen/Ergänzungen wird keine

Garantie für ordnungsgemäßen Abdruck übernommen.

als Kommanditisten gewonnen, unter anderem auch die WBG mbH. Diese ist mit einem Kommanditanteil zunächst mit 50.000 Euro und einer späteren Aufstockung auf dann 100.000 Euro als Kommanditistin und juristische Person des Privatrechts eingestiegen. Ferner ist die WBG Erbbauberechtigte Eigentümerin des mitten im Kurpark von Bad Dübener Kurhauses. Dieses beherbergt seit 1998 einen Pensions- und Gastronomiebetrieb. Auch hier wurde die WBG im Bereich der Sicherung des Tourismus- und Kurortstatus tätig. Aufgrund der Tatsache, dass die WBG durch ihr Engagement als Kommanditistin im Bereich des Hotelneubaus tätig wurde, wurde die Einbringung ausreichenden privaten Kapitals für die Investition gesichert. Das Eigenkapital der WBG wurde durch den Kommanditanteil gesichert und deutlich besser verzinst als auf dem Kapitalmarkt. Zum damaligen Zeitpunkt (2005/2006) waren keine weiteren Privatinvestitionen Willens und in der Lage, eine solche Beteiligung einzugehen. Insofern wurde der Gesellschaftszweck faktisch über die Sicherung des reinen Wohnungsbaus hinaus erweitert. Zur integrierten Stadtentwicklung der Stadt Bad Dübener gehörte neben der inhaltlichen, insbesondere auch die städtebauliche Entwicklung als Kurstadt mit einer erhöhten Attraktivität für den Wohnungsbau und den Zuzug insgesamt. Daher wurde mit Beschluss des Stadtrates vom 24. November 2016 die Erweiterung des Gesellschaftszwecks der WBG beschlossen. Ein privater Dritter ohne Beteiligung der Stadt kann weder die Sicherung des sozialen Wohnungsbaus der Stadt Bad Dübener als auch die touristische und Kurstadt-Entwicklung in diesem Sinne sichern.

Zu 2.

Änderung der Einflussmöglichkeiten der kommunalen Vertreter auf Unternehmensentscheidungen

Gemäß § 96a Sächsische Gemeindeordnung hat die Stadt Bad Dübener, sofern ihr eine zur Änderung des Gesellschaftsvertrages berechnigte Mehrheit der Anteile zusteht, die in diesem Paragraphen im Weiteren geregelten Beteiligungsrechte der Gemeinde in den Gesellschaftsvertrag aufzunehmen. Unter Zugrundelegung dessen erfolgt die Anpassung des Gesellschaftsvertrages der Wohnungsbau-Gesellschaft Bad Dübener mbH an die neuen Vorschriften des kommunalen Wirtschaftsrechtes. Dabei wurden unter anderem die § 9 Absatz 1 geändert. Durch die Änderung ergibt sich die Chance auf eine bessere Steuerung des Unternehmens durch die Stadt Bad Dübener als Alleingesellschafterin, Risiken sind mit den Änderungen nicht verbunden. Der Beschluss zur wesentlichen Änderung der Beteiligung hat keine Auswirkungen auf das Handwerk und die mittelständische Wirtschaft, so dass eine Einbeziehung der entsprechenden Kammern nicht erforderlich war.

Zu 3.

§ 9 Absatz 1 des Gesellschaftsvertrages ist neu zu fassen, da zwar der Bürgermeister beziehungsweise ein von ihm Beauftragter bei der Bestellung von mindestens zwei Aufsichtsräten zu berufen ist, jedoch diese Entscheidung durch einen Stadtratsbeschluss herbeizuführen ist. Insofern ist der Bürgermeister kein „geborenes“ Mitglied des Aufsichtsrates. Ferner ist die Stimme des Bürgermeisters im Aufsichtsrat gleichberechnigt neben den weiteren Stimmen der Aufsichtsratsmitglieder

#### **Beschluss-Nr. 7-46-1110**

Der Stadtrat der Stadt Bad Dübener beschließt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege der Stadt Bad Dübener (Elternbeitragsatzung), aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen, der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der jeweils gültigen Fassung. Die Satzung tritt am 1. November 2023 in Kraft.

#### **Beschluss-Nr. 7-46-1111**

Der Stadtrat der Stadt Bad Dübener beschließt gemäß Hauptsatzung der Stadt Bad Dübener vom 17. Juli 2014, zuletzt geändert am 16. Dezember 2016, i. V. m. § 79 Absatz 2 SächsGemO, außerplanmäßige Auszahlungen in Höhe von 193.000 Euro für die Maßnahme „Sanierung des Mischwassersystems (Kanäle und Schächte) unter dem Schulhof der Oberschule Bad Dübener“ (Buchungsstelle 21.5.1.01/4067.7851100).

#### **Beschluss-Nr. 7-46-1112**

Der Stadtrat der Stadt Bad Dübener beschließt die Aufhebung Beschluss-Nr. 21/21 vom 13. Juli 2021 sowie Ergänzungsbeschluss 7-25-994 vom 16. Dezember

2021 zum Verkauf des Grundstückes Steinlache 5 im Gewerbegebiet Süd-Ost. Der Erwerber ist vom Kaufantrag zurückgetreten.

#### **Beschluss-Nr. 7-46-1113**

Der Stadtrat der Stadt Bad Dübener beschließt die Aufhebung Beschluss-Nr. 01/22 vom 25. Januar 2022 zum Verkauf der Grundstücke Steinlache 8 – 10 im Gewerbegebiet Süd-Ost. Der Erwerber ist vom Kaufantrag zurückgetreten.

#### **Beschluss-Nr. 7-46-1114**

Der Stadtrat der Stadt Bad Dübener beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens auf der Grundlage von § 35 BauGB (Bauvorhaben im Außenbereich) zum Bauantrag für das Bauvorhaben: Bau eines Geräteunterstandes (45 m<sup>2</sup>) zur Unterbringung von Gartentechnik und Gartengeräten, Am Lauch, Flurstück 47/4, Flur 15 in Bad Dübener.

#### **Beschluss-Nr. 7-46-1115**

Der Stadtrat der Stadt Bad Dübener stimmt auf der Grundlage der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Süd-Ost“ vom 23. September 2011 (in Kraft getreten am 26. Oktober 2011) dem Bauantrag für das Bauvorhaben: Erweiterung einer Reifenlager-Montagehalle und Errichtung einer Dialogannahme, Brückenstraße 3, Flurstück 52/161, Flur 8 im Gewerbegebiet Süd Ost in Bad Dübener zu.

#### **Beschluss-Nr. 7-46-1116**

Der Stadtrat der Stadt Bad Dübener beschließt gemäß Hauptsatzung der Stadt Bad Dübener vom 17. Juli 2014, zuletzt geändert am 16. Dezember 2016, i. V. m. § 79 Absatz 2 SächsGemO eine überplanmäßige Auszahlung bei der Maßnahme „Pumptrack und Dirtanlage Bad Dübener“ für das Jahr 2023 in Höhe von 137.957 Euro auf der Buchungsstelle 55.1.0.01/4054.7851100 (Pumptrack-Anlage).

#### **Beschluss-Nr. 7-46-1117**

Der Stadtrat der Stadt Bad Dübener bestätigt die Stellungnahme der Stadt Bad Dübener zur „Teilfortschreibung Erneuerbare Energien“ zum Regionalplan Westsachsen und die Anlage „Potenzialflächen der Windenergieanlagen auf dem Gemeindegebiet der Stadt Bad Dübener ohne Berücksichtigung der Ausschlussgebiete für WEA im Wald.“

#### **Beschluss-Nr. 7-46-1118**

Der Stadtrat der Stadt Bad Dübener stimmt der Annahme von Spenden und Schenkungen an die Stadt Bad Dübener zu:

- diverse Schenkungen an das Landschaftsmuseum Dübener Heide
- 100,00 Euro „Bäume für Bürger“ von Peggy Kühlhorn aus Kossa.

#### **Beschluss-Nr. 7-46-1119**

Der Stadtrat der Stadt Bad Dübener beschließt die Vergabe der Generalplanerleistungen für die „Sanierung und Umbau der Kita Spatzenhaus“ in Bad Dübener an das Büro: tiepelt architekten, Beerendorfer Straße, 04509 Delitzsch

## **Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege der Stadt Bad Dübener (Elternbeitragsatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen, der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Bad Dübener in seiner Sitzung am 17. Oktober 2023, folgende Satzung beschlossen.

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesbetreuung) im Gemeindegebiet Bad Dübener, die im Bedarfsplan des Landkreises Nordsachsen enthalten sind, betreut werden. Kindertageseinrichtungen im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 SächsKitaG sind Kinderkrippen, Kindergärten und Horte. Die Kindertagespflege im Sinne des § 1 Absatz 6 Satz 1 SächsKitaG ist die Betreuung von Kindern, insbesondere von Kindern bis zu drei Jahren.

## § 2 Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages und weitere Entgelte

- (1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen oder in Kindertagespflegestellen in der Stadt Bad Dübener werden Elternbeiträge und weitere Entgelte erhoben.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Einrichtung besucht bzw. zum Ende der Kündigungsfrist.
- (3) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte (für Mehrbetreuung) bzw. Elternbeiträge für zweitweise Betreuung (Gastkinder) entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.
- (4) Der Elternbeitrag ist jeweils in voller Höhe für jeden Monat der gesamten Vertragslaufzeit zu entrichten. Erfolgt die Aufnahme des Kindes nach dem 15. eines Monats wird der hälftige Elternbeitrag erhoben. Dies gilt auch für die Zahlung der weiteren Entgelte.
- (5) Bei der Erhebung des Elternbeitrags ist die Art der besuchten Einrichtung im Sinne des § 1 Absatz 2 bis 4 SächsKitaG maßgebend. Im Falle eines Wechsels der Betreuungsart, einer Änderung der Betreuungszeit, des Familienstandes oder der Anzahl der zu berücksichtigenden Zählkinder wird der dadurch geänderte Elternbeitrag ab dem Monat, in dem die Änderung eingetreten ist, erhoben. Dies gilt auch für die Erhebung der weiteren Entgelte.
- (6) Im Falle des Wechsels der Betreuungsart innerhalb der Einrichtung, der nicht zum Monatsende erfolgt, wird der Elternbeitrag für die überwiegende Betreuungsart erhoben.
- (7) Krankheit, Kur, Urlaub oder anderes Fernbleiben des betreuten Kindes führen bei laufendem Betreuungsvertrag nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt auch für die zeitweilige Schließung einer Kindertageseinrichtung, u.a. infolge eingetretener Katastrophen, Maßnahmen des Arbeitskampfes oder aufgrund von behördlichen Anordnungen, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreiten. Die Regelungen aus den Sätzen 1 und 2 gelten auch für die Zahlung der weiteren Entgelte für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegestellen der Stadt Bad Dübener.
- (8) Eine vorübergehende Abmeldung des Kindes durch die Personensorgeberechtigten, insbesondere während der Ferienzeiten, ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zahlung der weiteren Entgelte für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegestellen der Stadt Bad Dübener.

## § 3 Abgabenschuldner

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten des Kindes. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

## § 4 Bemessungsgrundlage und Höhe des Elternbeitrages

- (1) Bemessungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete, gemäß § 14 Absatz 2 SächsKitaG.
- (2) Die Stadt Bad Dübener veröffentlicht die Betriebskosten des jeweils vergangenen Jahres bis zum 30. Juni des laufenden Jahres im Amtsblatt der Stadt Bad Dübener (Amtsblatt der Stadt Bad Dübener im Dübener Wochenspiegel). Auf dieser Grundlage werden, mit Wirkung zum 1. Januar des Folgejahres, die Elternbeiträge entsprechend den folgenden Bestimmungen jährlich neu festgesetzt und im Amtsblatt, spätestens bis 30. November des laufenden Jahres, veröffentlicht (Elternbeitragsbekanntmachung).
- (3) Die ungekürzten Elternbeiträge gemäß § 15 Absatz 2 SächsKitaG betragen pro Monat für Kinder

1. im Krippenbereich (Kinder nach § 1 Absatz 2 SächsKitaG, bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres) **18 Prozent**,
2. im Kindergarten (Kinder nach § 1 Absatz 3 SächsKitaG), ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt) **29 Prozent**,

3. im Hort (Kinder nach § 1 Absatz 3 SächsKitaG, ab Schuleintritt bis Beendigung der vierten Klasse) **30 Prozent**,

der nach Absatz 1 zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten. Ergeben sich nach der Berechnung anteilige Cent-Beträge, werden diese auf volle Cent-Beträge gerundet.

Für die Betreuung in Kindertagespflegestellen werden Elternbeiträge nach Ziffer 1 und 2 erhoben.

- (4) Der Elternbeitrag umfasst eine Betreuung von 9, 6 oder 4,5 Stunden für Kindertagespflege, Kinderkrippe und Kindergarten und eine Hortbetreuung von 6 Stunden. Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer für Kindertagespflege, Kinderkrippe und Kindergarten von neun Stunden täglich mehrfach pro Woche überschritten, kann, sofern der berufliche Bedarf nachgewiesen wird, nach Einzelfallprüfung durch die Kindereinrichtung und die Stadt Bad Dübener, eine zehnstündige Betreuungszeit vereinbart werden.

- (5) Wird nach Absatz 4 im Krippen- oder Kindergartenbereich eine zehnstündige Betreuungszeit vereinbart, beträgt der ungekürzte Elternbeitrag pro Monat für Kinder

1. im Krippenbereich (Kinder nach § 1 Absatz 2 SächsKitaG, bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres) bei einer täglichen Betreuungszeit von 10 Stunden **23 Prozent**,

2. im Kindergarten (Kinder nach § 1 Absatz 3 SächsKitaG), ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt) bei einer täglichen Betreuungszeit von 10 Stunden **30 Prozent**.

- (6) Nicht in Anspruch genommene Betreuungszeit kann nicht auf andere Tage übertragen werden.

- (7) Für Kinder mit einer täglichen Betreuungszeit von 6 Stunden im Hort, werden für die längeren Betreuungszeiten in den Ferien von bis zu maximal 9 Stunden keine zusätzlichen Beiträge erhoben.

- (8) Für Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig in einer Kindertageseinrichtung oder in einer Kindertagespflege betreut werden, erfolgt eine Absenkung des Elternbeitrags durch eine Staffelung für die einzelnen Zählkinder. Dabei werden für das erste Zählkind 100 Prozent und für das zweite Zählkind 60 Prozent, für das dritte, älteste Zählkind 20 Prozent der ungekürzten Elternbeiträge erhoben. Ab dem vierten, ältesten Zählkind werden keine monatlichen Elternbeiträge erhoben.

- (9) Für Alleinerziehende erfolgt eine Absenkung des ungekürzten Elternbeitrages um 10 Prozent des nach den Absätzen 3, 4 und 5 gebildeten Elternbeitrages.

- (10) Für Gastkinder werden anteilig Elternbeiträge entsprechend Absatz 3 erhoben. Gastkinder sind Kinder, die in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne des § 12 Absatz 2 SächsKitaG entsteht. Auch Kinder, die Freizeitangebote des Hortes zeitweilig nutzen wollen, sind Gastkinder.

- (11) Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge je Einrichtungsformen und -zeiten sind in der jährlichen Elternbeitragsbekanntmachung gemäß § 4 Absatz 2 ausgewiesen.

## § 5 Berechnungsgrundlage und Höhe der weiteren Entgelte

- (1) Berechnungsgrundlage für die weiteren Entgelte sind bei der Inanspruchnahme zusätzlicher Betreuungszeiten die zuletzt bekannt gemachten Betriebskosten nach § 4 Absatz 1, im Übrigen die tatsächlich entstehenden Aufwendungen. § 4 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (2) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer innerhalb der Öffnungs-



zeiten der Einrichtung überschritten, werden weitere Entgelte in Höhe von 100 Prozent der zuletzt bekannt gemachten Betriebskosten für jede angefangene Stunde erhoben.

- (3) Für Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle nicht abgeholt worden sind, werden die tatsächlich entstandenen Aufwendungen erhoben.
- (4) Die Höhe der zu entrichtenden weiteren Entgelte je Einrichtungsformen und -zeiten sind in der jährlichen Elternbeitragsbekanntmachung gemäß § 4 Absatz 2 ausgewiesen.

#### § 6 Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und der weiteren Entgelte

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte wird durch Bescheid des freien Trägers der Kindertageseinrichtung nach Maßgabe dieser Satzung i. V. m der jährlichen Elternbeitragsbekanntmachung nach § 4 Absatz 2 festgesetzt.  
Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte für Kindertagespflegestellen wird durch Bescheid der Stadt Bad Dübener festgesetzt.
- (2) Der Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen der Stadt Bad Dübener ist jeweils am 1. Werktag des Monats für den laufenden Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides.
- (3) Die weiteren Entgelte und der Elternbeitrag für Gastkinder gemäß § 4 Absatz 10 wird am Ende des Monats für den abgelaufenen Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides.

#### § 7 Wechsel von Kindergarten in den Hort

Der Übergang vom Kindergarten zum Hort erfolgt zum Schuljahresbeginn.

#### § 8 Übergangsregelung

- (1) Die auf der Grundlage dieser Satzung festgesetzten Elternbeiträge und weiteren Entgelte werden erstmals zum 1. Januar 2024 gültig. Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge und weiteren Entgelte wird in der Elternbeitragsbekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bad Dübener (im Dübener Wochenspiegel) ausgewiesen, erstmals bis spätestens 30. November 2023.
- (2) Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung an bis zum 31. Dezember 2023 wird die Höhe der Elternbeiträge und weiteren Entgelte auf der Grundlage der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege der Stadt Bad Dübener vom 5. März 2020 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 14. Oktober 2021 festgesetzt und in der Anlage zu dieser Satzung ausgewiesen.

#### § 9 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 1. November 2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege der Stadt Bad Dübener (Elternbeitragsatzung) vom 5. März 2020, zuletzt geändert durch die Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege der Stadt Bad Dübener (Elternbeitragsatzung) vom 14. Oktober 2021 außer Kraft.

Bad Dübener, den 18. Oktober 2023



*Astrid Münster*  
Münster  
Bürgermeisterin

### Anlage zu § 8 Absatz 2 Elternbeiträge und weitere Entgelte im Zeitraum vom 1. November bis 31. Dezember 2023

Betreuung	Zählkinder	Elternbeitrag vollständige Familie	Elternbeitrag Alleinerziehende	Elternbeitrag Gastkinder	
				Stunde	Tag

Kinderkrippe					
10 Stunden	1. Kind	279,33 €	251,39 €		
	2. Kind	167,59 €	150,83 €		
	3. Kind	55,86 €	50,27 €		
9 Stunden	1. Kind	251,40 €	226,25 €	1,28 €	11,52 €
	2. Kind	150,83 €	135,74 €		
	3. Kind	50,27 €	45,24 €		
6 Stunden	1. Kind	167,59 €	150,83 €		
	2. Kind	100,55 €	90,49 €		
	3. Kind	33,51 €	30,15 €		
4,5 Stunden	1. Kind	125,69 €	113,12 €		
	2. Kind	75,41 €	67,86 €		
	3. Kind	25,13 €	22,61 €		

Kindergarten					
10 Stunden	1. Kind	168,76 €	151,88 €		
	2. Kind	101,25 €	91,12 €		
	3. Kind	33,75 €	30,37 €		
9 Stunden	1. Kind	151,89 €	136,69 €	0,77 €	6,93 €
	2. Kind	91,13 €	82,01 €		
	3. Kind	30,37 €	27,33 €		
6 Stunden	1. Kind	101,25 €	91,12 €		
	2. Kind	60,75 €	54,67 €		
	3. Kind	20,25 €	18,22 €		
4,5 Stunden	1. Kind	75,94 €	68,34 €		
	2. Kind	45,56 €	41,00 €		
	3. Kind	15,18 €	13,66 €		

Hort					
6 Stunden	1. Kind	82,02 €	73,81 €	0,63 €	3,78 €
	2. Kind	49,21 €	44,28 €		
	3. Kind	16,40 €	14,76 €		
5 Stunden	1. Kind	68,35 €	61,51 €		
	2. Kind	41,01 €	36,90 €		
	3. Kind	13,67 €	12,30 €		
4 Stunden	1. Kind	54,68 €	49,21 €		
	2. Kind	32,80 €	29,52 €		
	3. Kind	10,93 €	9,83 €		

Entgelte bei Überschreitung der Betreuungszeit während der Öffnungszeit für jede weitere Stunde	
Kinderkrippe	6,44 €
Kindergarten	2,68 €
Hort	1,45 €

## Erläuterungen zum Umleitungskonzept für den Bau des Kreisverkehrs am Einkaufszentrum REWE | Penny | Rossmann – neuer Termin der Vollsperrung

Im Zuge der Bauanlaufberatung am Dienstag, den 17. Oktober 2023 wurden nochmals Vorschläge der bauausführenden Firma Bau- und Haustechnik zur Straffung des Bauzeitenplans diskutiert. Wir freuen uns für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Bad Düben, für unsere Gäste und vor allem die Gewerbetreibenden am Einzelhandelsstandort Durchwehnaer Straße, dass wir diesen Vorschlag aufgreifen konnten und die Vollsperrung der Durchwehnaer Straße vom 1. November 2023 auf den **8. Januar 2024** verschoben werden kann. Die Einhaltung des Fertigstellungszeitpunkts zum 30. September 2024 wurde seitens der Baufirma bestätigt. Bezüglich der Umleitungspläne je nach Bauabschnitt einschließlich der Herstellung der Zufahrt zum Einzelhandelsstandort bleiben alle Festlegungen unverändert. Dennoch wird die Stadt Bad Düben vor der ab 8. Januar 2024 geplanten Vollsperrung nochmals informieren. Der Busverkehr ist bis zum 8. Januar 2024 nicht betroffen. Es wird bis zu diesem Zeitpunkt keine Ersatzhaltstellen geben.

Die Umleitungspläne finden Sie auf unserer Homepage [www.bad-dueben.de](http://www.bad-dueben.de)

### Straßensperrung

**Vom 6.11. bis 25.11.2023 ist die S 11 von der B2 bis Ortseinfahrt Schnaditz voll gesperrt, da die Fahrbahn in diesem Abschnitt erneuert wird.**

Die Baumaßnahme Vollsperrung Tiefensee wegen Bau Polder Löbnitz ist bis 6.11.2023 beendet und steht dem Durchgangsverkehr zur Verfügung. Somit erfolgt die Umleitung für Schnaditz über Wellaune – B 2 – B 183a – Am Forsthaus – Am Bruch – Löbnitzer Straße - Schnaditz.

### Schießwarnung für den Standortübungsplatz Delitzsch – Teil „Tiglitzer Forst“ in Bad Düben

9. November | 13. November | 14. November | 16. November | 20. November  
21. November | 23. November | 27. November | 28. November | 29. November  
von 7.00 bis 17.00 Uhr auf der Waldkampfbahn

Auf die gesetzten Warnzeichen (Absperrschranken, rote Warnflaggen) ist zu achten, dem eingeteilten Sicherheitspersonal ist Folge zu leisten.

### In eigener Sache

Aufgrund einer Softwareumstellung ist es notwendig, dass der Bereich Finanzwesen der Stadt Bad Düben im Zeitraum **vom 30. Oktober bis 27. November 2023** für die Bürger nur eingeschränkt erreichbar ist.

Nachfragen welche z. B. Hundesteuer, Grundsteuerangelegenheiten ect. betreffen, sind in dieser Zeit nur über die E-Mail [kaemmerei@bad-dueben.de](mailto:kaemmerei@bad-dueben.de) und in dringenden Fällen telefonisch unter 034243/72240 möglich.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

*Ihre Stadtverwaltung Bad Düben*

### Lesecke in der Bibliothek der AWO zum „Internationalen Tag zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen“

Der „Internationale Tag zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen“ ist ein Aktionstag zur Bekämpfung von Diskriminierung und Gewalt jeder Form gegenüber Frauen und Mädchen. Er wird jedes Jahr am 25. November begangen. Die Bibliothek hat eine Lesecke mit interessanten Büchern zu diesem Thema eingerichtet.

## Sächsische Ehrenamtskarte – neuer Kooperationspartner in Bad Düben

Die Stadt Bad Düben ist seit August 2022 mit Kooperationspartnern bei der Sächsischen Ehrenamtskarte vertreten. Nun ist es uns gelungen, einen weiteren Kooperationspartner zu gewinnen.

Ab 1. November 2023 wird die Bibliothek der Stadt Bad Düben sich mit einem Angebot beteiligen.

Die Bibliothek Bad Düben ist eine Einrichtung der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Nordsachsen e. V.



### Volkstrauertag am 19. November 2023

Beginn: 11.30 Uhr am Mahnmal für die Opfer von Kriegen und Gewaltherrschaft im Kurpark Bad Düben

- Posaunenchor der Bad Dübener Kurrende
- Senken der Flaggen
- Kranzniederlegung mit Totenehrung
- Posaunenchor
- Worte des Gedenkens
- Ehrendes Gedenken durch Schüler
- Posaunenchor

Alle Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt und alle Gäste sind herzlich eingeladen, an der Feierstunde teilzunehmen.

*Astrid Münster  
Bürgermeisterin*

*Ortsgruppe Bad Düben  
Sozialverband VdK*

### „Bock“ auf „Türen öffnen im Advent“

Die Stadt Bad Düben möchte die Tradition von „Türen öffnen im Advent“ wieder aufgreifen, um die Adventszeit mit Vorfreude und Spannung zu gestalten. Wir möchten mit Ihnen vom 4. bis 22. Dezember 2023 jeweils Montag bis Freitag um genau 18.00 Uhr ein Adventstürchen in unserer Stadt öffnen.

**Wir bedanken uns bei allen, die sich beteiligen und freuen uns auf das erste Türchen am 4. Dezember.**

